

Die mündliche Prüfung im Staatsexamen

Letzter Teil der ersten juristischen Prüfung, wie der von den Justizprüfungsämtern verantwortet Teil des Examens heute heißt, ist die mündliche Prüfung. Zu ihr wird zugelassen, wer in den Klausuren eine Mindestpunktzahl erreicht hat und eine Mindestzahl von Klausuren bestanden hat.

Die mündlichen Prüfungen finden meist ca. 5 Monate nach den schriftlichen Prüfungen statt. Etwa 2-3 Wochen vorher kommt eine Ladung, in der auch die Namen der Prüfenden angegeben sind.

Die Prüfung besteht **aus 5 Teilen**, i.d.R. mit fünf Kandidatinnen und Kandidaten. Traditionell wird geprüft: Öffentliches Recht, Strafrecht, Zivilrecht, Gemischtes Recht, Wahlfach. Der Ablauf kann anders vereinbart werden.

Die **Dauer** der Prüfung liegt bei 4-5 Stunden, pro Block stehen 50 Minuten zur Verfügung. Zwischen den Blöcken finden kurze Pausen statt, in denen sich die Prüfenden beraten. Mittagspausen werden unterschiedlich gehandhabt; besondere Bedürfnisse sollten vorher besprochen werden.

Das **Prüfungsgespräch** lebt von Ihren Beiträgen! Es soll Kandidaten und Kandidatinnen ermöglichen, Wissen zu präsentieren – genauer: juristische Kenntnisse auf neue Fälle anzuwenden. Oft werden Wissensfragen und Falllösungen gemischt. Wichtig ist: Immer antworten! Klar und deutlich formulieren! Die eigenen Gedankengänge – und eventuell auch das Suchen im Gesetz – mitteilen! Signalisieren, wenn Sie etwas beitragen wollen – aber nicht vordrängeln!

Die **Bewertung** schlägt zwar der oder die Fachprüfende vor, aber auch die Beisitzenden bewerten. Sie können aus der Distanz urteilen – die Fachprüfenden verlieren oft den Überblick über die Leistung der Einzelnen. Daher: alle anschauen, offen sein insbesondere für positive Reaktionen!

Die **Ergebnisse** werden erst nach der abschließenden Besprechung mit der Endnote verkündet.

Weitere Hinweise:

Herzberg, Ipsen, Schreiber, Effizient studieren: Rechtswissenschaften, 1999, 285 ff.
Huvek/Wolff, Studienleitfaden Jura 1998, 116 ff.
Kramer, Richtiges Lernen für Jurastudenten und Rechtsreferendare, 2000, 162 ff.